



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

RWM Kühlmöbel GmbH · Europastraße 4, 92237 Sulzbach-Rosenberg

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen uns und den Kunden rechtsverbindlich. Jedwede abweichende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch uns.
2. Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i. S. von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Unternehmer/Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

II. Angebote/Auftragsbestätigungen

1. Alle unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung frei-bleibend. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
2. Eingetragene Maße, Gewichte und technische Daten sowie Strom und Wasserverbrauch sind annähernd maßgebend und nicht verbindlich. Wir behalten uns Änderungen der Konstruktion vor, sofern die Gesamtleistung des Kaufgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Annahme von Aufträgen erfolgt in jedem Fall unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit.
4. Der Kunde verpflichtet sich Auftragsbestätigungen, Zeichnungen, Maße und sonstige Leistungen zu prüfen und innerhalb 24 Stunden schriftlich zu bestätigen. Bei nicht rechtzeitiger Bestätigung entfällt jede Gewährleistung für den Kunden.
5. Preisliche Angaben in Prospekten, Rundschreiben oder in Angeboten und sonstigen Veröffentlichungen bzw. telefonischen Auskünften sind nur dann verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form von uns wiederholt bestätigt werden.
6. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Preisen, elektronischen Daten oder sonstigen Unterlagen behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe bedarf unserer ausdrücklichen Zusage.
7. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss irgendeiner Schadensersatzpflicht gegenüber dem Besteller steht uns auch für den Fall zu, dass sich die Lieferfähigkeit, Preisstellung oder Qualität der Waren unserer Zulieferer oder der Leistungen sonstiger Dritter, von denen die ordnungsmäßige Ausführung des uns erteilten Auftrages abhängen, wesentlich verändern.
8. Die Rücknahme von bereits gelieferten Standardartikeln kann nur in Übereinstimmung mit uns und gegen Berechnung von 18 % des Warenwertes, mindestens jedoch 25,00 Euro erfolgen, sofern sich die Ware in einem wiederverkaufsfähigen Zustand befindet. Eine Bewertung des wiederverkaufsfähigen Zustandes behalten wir uns vor. Die Rücksendung erfolgt zu Lasten des Käufers.
9. Da wir auftragsbezogen arbeiten, werden Stornierungskosten für einen bereits freigegebenen bzw. gefertigten Auftrag in Höhe der getätigten Aufwendungen an den Besteller weiterberechnet.

III. Preise

1. Alle angegebenen Preise gelten zzgl. gesetzlicher MwSt., ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung, Entsorgungskosten oder Zoll.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung ist in 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Ausgenommen hiervon sind Regelungen über Zahlungsbedingungen und Zahlungsziele, die auftragsbezogen vereinbart werden.
2. Bankeinzüge erfolgen nach dem SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren.
3. Wir sind berechtigt gegen Nachnahme oder Vorauskasse zu liefern.
4. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter Voraussetzung Ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskont- und Einzugskosten sowie Zinsen gehen zu Lasten des Käufers und sind uns unverzüglich zu vergüten. Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung als Erfüllung und berechtigen nicht zum Abzug von Skonto.
5. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet.
6. Sollte beim Besteller eine wirtschaftliche Verschlechterung eintreten, oder er seinen Zahlungen nicht nachkommen kann, so sind wir berechtigt noch offene Aufträge gegen Vorauskasse zu liefern.
7. Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gem. der InsO mitzuteilen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist schon jetzt ein pauschalierter Schadenersatz von 5.000,00 Euro vereinbart. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor. Der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft haftet für den Schaden persönlich, falls diese Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet wird.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Bestellers aus der zwischen ihm und uns bestehenden Geschäftsverbindung, insbesondere auch bis zur Einlösung ausgestellter Schecks, Wechsel u. ä. unser Eigentum. Der Besteller darf die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nur im ordnungsmäßigen Geschäftsgang entweder gegen Barzahlung oder unter Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts weiter veräußern. Er tritt dem Lieferer bereits mit Vertragsabschluss alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (inkl. MwSt.) mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der noch in unserem Eigentum stehenden Gegenstände ist dem Besteller nicht gestattet.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
3. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.



1. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 40 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

2. Der Besteller verpflichtet sich, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

VI. Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

2. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Einhaltung der Frist und/oder unserer Lieferverpflichtung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller/Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Pläne sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers/ Auftraggebers voraus.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die bestellten Waren werden von uns in ordnungsmäßiger Verpackung versandt. Soweit nicht etwas Anderes vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen, insbesondere jedoch durch Transportunternehmen mit 1 Fahrer oder durch unsere eigenen Transportmittel. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des Untergangs oder einer Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Sendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Sendung mit unseren eigenen Transportmitteln durchgeführt wird. Falls der Besteller es wünscht, wird die Sendung auf seine Kosten gegen Schäden wegen Verschlechterung oder Verlust auf dem Transport versichert. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers aufgeschoben, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Tag der Lieferung und beträgt 12 Monate. Bedienungs- und Betriebsanleitungen zur gelieferten Ware sind einzuhalten. Eine Übernahme des erforderlichen Kundendienstes erfolgt über den Besteller, der bei evtl. Garantieanspruch nachzuweisen ist. Wir übernehmen während der Gewährleistungspflicht eine reine Materialgarantie. Arbeits- und Fahrtkosten sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Unsere Garantie (Nachbesserungsarbeiten oder Austausch von Einzelkomponenten) erstreckt sich nur auf alle nachweislichen Material- bzw. Fertigungsfehler, die innerhalb der Garantiefrist auftreten und bei uns schriftlich angezeigt werden. Ausgenommen von Garantieleistungen sind Leucht- und Gasmittelfüllungen, Glas-, Lack- und Emailleschäden sowie Störungen an elektronischen Bauteilen. Bei Kältekomponenten und Schaltorganen gelten die Garantiebedingungen der jeweiligen Hersteller. Werden bauseitige Anschlüsse, Änderungen, Einbau von Fremtteilen oder Reparaturen von Dritten durchgeführt, erlischt jegliche Garantie. Die Gewährleistungsverpflichtung durch uns beinhaltet keine Schäden, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen.

2. Mängelanzeigen müssen spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Warenlieferung bei uns bekannt gemacht werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Wareneingang zu melden.

3. Durch Spedition angelieferte Waren sind vor der Übernahme auf etwaige Beschädigung oder Beraubung zu prüfen. Beschädigte Sendungen sind dem Beförderer erst nach schriftlicher Anerkennung des Schadens abzunehmen, und uns innerhalb von 3 Arbeitstagen zu melden. Geschieht dies nicht, so ist jede Haftung unsererseits ausgeschlossen.

4. Ist die Ware mangelhaft oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, so wird nach Eingang der Fehlermeldung, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Besteller, die Art der Nacherfüllung von uns festgesetzt. Unsere Haftung beschränkt sich nach unserer Wahl auf kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung oder die Ersatzlieferung zweimal fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

5. Wird uns von unserem Kunden nicht die erforderliche Zeit oder Gelegenheit gegeben, die nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, so sind wir von der Haftung für solche Schäden befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten (Selbstkosten) zu verlangen. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass wir in jedem Fall vor Behebung schriftl. verständigt werden. Nach Klärung des Garantiefalles werden Reparaturkosten (siehe VII 1.) nach Vereinbarungen übernommen.

6. Dem Kunden stehen keine weitergehenden Rechte zu, im Besonderen keine Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung, mangelhafter Nachbesserung oder Ersatzlieferung, auch im Falle eines Folgeschadens. Schadenersatzansprüche können nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vorgehensweise durch uns oder unseren Hilfspersonen geltend gemacht werden.

7. Wir haften nur für die äußere Formgebung und technische Ausführung, soweit nach Zeichnungen, Mustern, Modellen und Schablonen des Bestellers gefertigt wird. Die Haftung erstreckt sich nicht auf den vorgesehenen Verwendungszweck, auch wenn der Besteller von uns beraten wurde.

8. Die Gewährleistung schließt die Verarbeitung der vom Kunden angelieferten Teile aus.

VIII. Elektrogeräte

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Geräte ausschließlich für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind. Gem. ElektroaltgeräteVO erfolgt somit keine Rücknahme.

IX. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Vertragsänderungen und sonstige Nebenabsprachen erhalten für uns nur Gültigkeit nach unserer schriftlichen Bestätigung.

X. Gerichtsstand

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Erfüllungsort für beide Parteien ist der Sitz des Lieferers.

Gültig ab 10/2013